

STADTCASINO BASEL

SCHUTZKONZEPT

im Rahmen der schrittweisen Lockerung der
BAG-Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung
vor dem Coronavirus (COVID-19)

VERSION 1.3

22. August 2020

STADTCASINO BASEL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	4
1.1	Präambel.....	4
1.2	Ziel des Schutzkonzeptes.....	4
1.3	Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.4	Männliche Form.....	4
1.5	Abkürzungen.....	4
1.6	Versionsverwaltung Dokument.....	5
1.7	Mitwirkung.....	5
1.8	Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen.....	6
2	REDUKTION DER VERBREITUNG DES CORONAVIRUS.....	7
2.1	Übertragung des Coronavirus.....	7
2.2	Schutz gegen Übertragung.....	7
3	SCHUTZMASSNAHMEN.....	7
3.1	Persönliche Schutzausrüstungen (PSA).....	8
3.2	Schutzmasken generell.....	8
3.3	Hygienemasken.....	9
3.4	Atemschutzmasken FFP2/FFP3.....	9
3.5	Schutzhandschuhe.....	10
3.6	Schutzbrille mit Seitenschutz.....	10
3.7	Schutzvisier / Gesichtsschutz.....	10
4	GENERELLER KONZERT- UND VERANSTALTUNGS- BETRIEB.....	11
4.1	Grundregeln.....	11
4.2	Enger Kontakt.....	11
4.3	Abstandsregel*.....	11
4.4	COVID-19-Verantwortliche.....	11
4.5	Mitarbeitende.....	12
4.6	Betriebsfremde Personen.....	12
4.7	Schutz besonders gefährdeter Personen.....	12
4.8	Arbeitszeiten und Pausenregelung.....	13
4.9	Empfang.....	13
4.10	Administration / Marketing / Büroräumlichkeiten.....	14
4.11	Kantine / Pausenräume.....	14
4.12	Künstlergarderoben.....	15
4.13	Sanitäranlagen / WC.....	15
4.14	Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video.....	15
4.15	Kamerateam / Kameraleute.....	16
4.16	Materialfundus / Möbellager.....	16
4.17	Hausverwaltung / Unterhalt & Wartung.....	16
4.18	Lüftung.....	17
4.19	Arbeitsmittel und Werkzeuge.....	17
4.20	Reinigung / Entsorgung Abfall.....	17
4.21	Vorgehen bei Verdachtsfällen.....	18
4.22	SwissCovid App.....	18

STADTCASINO BASEL

5	AUF- UND ABBAU.....	18
5.1	Allgemeine Informationen.....	18
5.2	Anlieferung / Be- und Entladen LKW	19
5.3	Bühnenaufbau / Bühnenabbau	19
5.4	Bühnenmaschinerie / Steuereinrichtungen / Verkehrswege	20
5.5	Lagerbewirtschaftung.....	20
6	PROBEN.....	21
6.1	Allgemeine Informationen.....	21
6.2	Anforderungen an Proberäume.....	21
6.3	Musik- & Orchesterproben / Orchesteraufstellung.....	21
6.4	Gesangsproben / Ensembleproben / Chorproben.....	22
7	AUFFÜHRUNGSBETRIEB MIT PUBLIKUM	23
7.1	Allgemeine Informationen.....	23
7.2	Ticketing / Billettkasse.....	23
7.3	Publikum allgemein	23
7.4	Publikum «Risikogruppe».....	23
7.5	Ein- und Auslassmanagement.....	24
7.6	Bestuhlung / Raumbellegung.....	24
7.7	Garderoben.....	25
7.8	WC-Anlagen	25
7.9	Pausen	25
7.10	Programmhefte / Merchandising.....	25
7.11	Restauration / Bar	25
7.12	Reinigung / Desinfektion.....	26
7.13	Notfallorganisation während COVID-19.....	26
7.14	Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal	26
8	VERMIETUNG / GASTSPIELE	27
8.1	Allgemeine Informationen.....	27
8.2	Vertragliche Regelung / Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB	27
8.3	Besprechungen / Raumbesichtigung	27
8.4	Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten.....	28
8.5	Rückverfolgbarkeit / Namenlisten (SwissCovid App)	28
9	ANLEITUNGEN / INSTRUKTIONEN	29
9.1	Richtig Händewaschen	29
9.2	Anziehenanleitung von Hygienemasken	30
9.3	Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen	31
10	UNTERLAGEN.....	32
10.1	Information Coronavirus BAG	32
11	LINKS.....	32

STADTCASINO BASEL

1 ALLGEMEINES

1.1 Präambel

Das vorliegende Schutzkonzept berücksichtigt die aktuellen Vorgaben des BAG für Theater-, Konzert-, und Veranstaltungsbetriebe und das Musterschutzkonzept des Bundes vom 29. Mai 2020, gültig ab 6. Juni 2020. Das Schutzkonzept will uns und unseren Veranstaltern helfen, ihre Tätigkeit trotz dieser Vorgaben partiell wieder aufzunehmen. Alle Beteiligten werden mit künstlerischen Einschnitten, Mindereinnahmen und Mehraufwand konfrontiert sein.

1.2 Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass sämtliche im Stadtcasino Basel durchgeführten Veranstaltungen die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 3 erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlern, Besuchern sowie allen im Stadtcasino Basel tätigen Personen zu minimieren.

Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates und des BAG angepasst werden, besonders wenn die Massnahmen aufgrund einer 2. Welle wieder verschärft werden müssen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 3 zur „Besonderen Lage“ (SR 818.101.24/26) vom 19.06.2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus; Stand vom 19.06.2020 sowie die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 07.07.2020.

1.4 Männliche Form

Im Schutzkonzept wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

1.5 Abkürzungen

ASA	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit
AS	Arbeitssicherheit
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit
GS	Gesundheitsschutz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiBe	Sicherheitsbeauftragter
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
SARS-CoV-2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2
PCR	Polymerase-Ketten-Reaktion (Labormethode zum Nachweis des COVID-19)
RLT	Raumlufttechnische Anlagen (Lüftung)
Abstandsregel*	Abstandsregel von 1,5 m gemäss BAG (COVID-19-Verordnung 3)

STADTCASINO BASEL

1.6 Versionsverwaltung Dokument

Version	Beschreibung	Freigabe	
V 1.1	Schutzkonzept	26.06.2020	Stadtcasino Basel
V 1.2	Schutzkonzept V2	13.07.2020	Stadtcasino Basel
V 1.3	Schutzkonzept V3	22.08.2020	Stadtcasino Basel

1.7 Mitwirkung

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem durch die nachfolgenden drei Verbände beauftragten Schutzkonzept vom 08.05.2020 inklusive der Aktualisierungen vom 22.05. und 05.06. (Version V2.3).

1.7.1 Auftraggeber

SBV Schweizer Bühnenverband

Geschäftsstelle
Gibraltarstrasse 24
CH-6003 Luzern
Telefon: +41 41 241 00 58
info@theaterschweiz.ch

svtb – Schweizer Verband Technischer Bühnen- und Veranstaltungsbetriebe

Mainaustrasse 30
CH-8034 Zürich
Telefon: +41 44 388 74 84
info@svtb-astt.ch

orchester.ch

Verband Schweizerischer
Berufsorchester
Gibraltarstrasse 24
CH-6003 Luzern
Telefon: +41 31 311 62 65
info@orchester.ch

1.7.2 Autor Schutzkonzept

NSBIV AG

Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*
Brünigstrasse 18
CH-6005 Luzern

Renato Walker

Sicherheitsingenieur / Spezialist AS & GS
Telefon: +41 41 226 60 81
renato.walker@sibe.ch

1.7.3 Arbeitsgruppe

Folgende Personen haben den Autor bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes in allen Sparten der Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe unterstützt.

Sebastian Bogatu	Technischer Direktor - Opernhaus Zürich AG
Peter Hüttenmoser	Kaufmännischer Direktor - Schauspielhaus Zürich
Dirk Wauschkuhn	Technischer Direktor - Schauspielhaus Zürich
Joachim Scholz	Technischer Direktor - Theater Basel
Georges Hanimann	Technischer Leiter - Theater St. Gallen
Peter Klemm	Technischer Direktor - Luzerner Theater
Reinhard zur Heiden	Technischer Direktor – Konzert Theater Bern
Markus Inäbnit	Assistent Technische Direktion - Konzert Theater Bern
Henrike Elmiger	Leitung Beleuchtung, Ton und Video - Theater Winterthur
Luc van Loon	Technischer Direktor – GTG Grand Théâtre de Genève
Alexander Budd	Technischer Leiter – Teatro Sociale Bellinzona
Dieter Kaegi	Präsident Schweizerischer Bühnenverband
Toni J. Krein	Präsident Verband Schweizerischer Berufsorchester
Jörg Gantenbein	Präsident Schweizer Verband technischer Bühnenberufe

STADTCASINO BASEL

1.7.4 Fachperson / Mitautor

Dr. Thomas Eiche
Arbeitshygieniker SGAH
zertifizierter ASA

Gempenstrasse 50
CH-4133 Pratteln
Tel. +41 61 261 03 04 / Mobile +41 79 770 46 59
info@thomaseiche.ch

1.8 Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen

Herr Dr. Thomas Eiche, Arbeitshygieniker SGAH hat in Zusammenarbeit mit dem Symphonieorchester Basel, dem Tonhalle Orchester Zürich und dem Schauspielhaus Basel Untersuchungen über Aerosole und Tröpfchen bei künstlerischen Tätigkeiten durchgeführt.

Orchester Blasinstrumente:

Messung am: Samstag, 09. Mai 2020
Ort der Messung: Neues Probezentrum des Symphonieorchesters Basel
Instrumente: Klarinetten, Oboe EH, Flöten, Piccolo, Fagott, Kontrafagott, Posaune, Horn, Trompete, Tuba

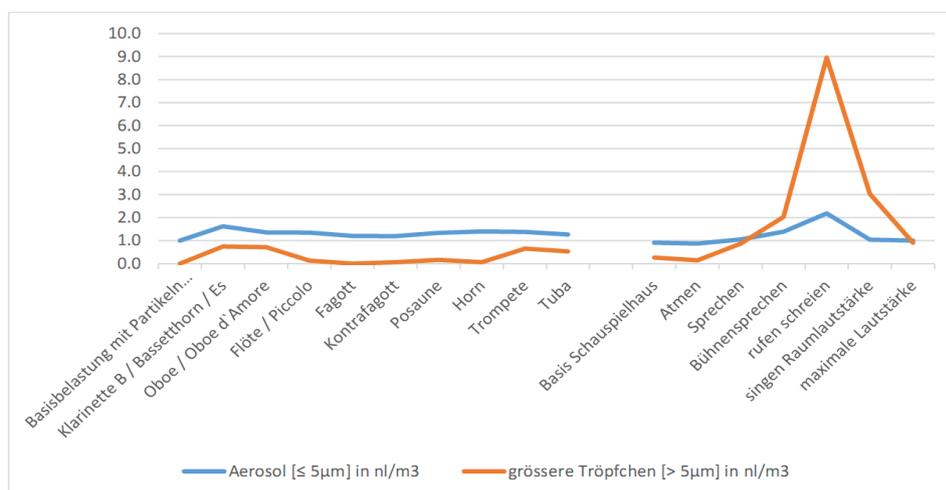
Schauspiel und Oper:

Messung am: Mittwoch, 14. Mai 2020
Ort der Messung: Bühne des Schauspielhauses Basel
Sprechen/Gesang: Atmen, Sprechen, Bühnensprechen, Singen, Opernsingen

Erkenntnisse aus den Messungen:

Die Aerosolentwicklung wurde mit einer unteren Messgrenze von ca. 0.5 Nanoliter/Kubikmeter (ein Milliardstel Liter) gemessen. Der Messwert wird als Konzentration pro Kubikmeter Luft angegeben. Die absolute Menge wird erreicht, wenn ein Kubikmeter Luft ausgeatmet wurde. Ein aktiver Musiker, Schauspieler, Sänger atmet etwa 2,4 Kubikmeter, ein sitzender Zuschauer etwa 1,25 Kubikmeter pro Stunde.

Ausser «lautem Schreien» und «wütend lautem Sprechen» liegen alle Messwerte im sehr tiefen Bereich von rund einem Nanoliter pro Kubikmeter. Das heisst, im Schauspiel, beim Gesang sowie bei den Blasinstrumenten kann die Einhaltung der Abstandsregel* des BAG als ausreichende Massnahme betrachtet werden.



Quelle: Bericht «Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen» von Dr. Thomas Eiche, Arbeitshygieniker

STADTCASINO BASEL

2 REDUKTION DER VERBREITUNG DES CORONAVIRUS

2.1 Übertragung des Coronavirus

Die **drei Hauptübertragungswege** des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

Enger Kontakt:	Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1,5 m Abstand hält.
Tröpfchen:	Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen einer anderen Person gelangen.
Hände:	Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten, Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus Viren auf ihre Hände übertragen und gelangen so an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

2.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- Isolierung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie durch Tröpfchen kann durch Einhalten der Abstandregel oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

3 SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, **technische und organisatorische Schutzmassnahmen** zu treffen. Die persönlichen Schutzausrüstungen sind nachrangig. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

Hinweise über die richtige Anwendung der Schutzmassnahmen sind im Kapitel 9 zu finden.

STADTCASINO BASEL

3.1 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sollten nur eingesetzt werden, wenn technische und organisatorische Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemaske) verfügbar ist. PSA sind weniger effizient als technische und organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und im Umgang damit entsprechend geübt sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsverhalten. Grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden in der Folge vernachlässigt.

3.2 Schutzmasken generell

Kann die Abstandsregel* (vgl. Kapitel 4.3) aufgrund der Tätigkeit respektive der Aufgaben in Einzelfällen nicht eingehalten werden, so gelten erhöhte Hygienebedingungen und Hygienemassnahmen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Maskenarten, Bezeichnungen und die Schutzwirkung in Bezug auf den Träger und sein Umfeld.

Maskenarten	Hygienemasken Typ II / Typ IIR	Atemschutzmasken	
		FFP2 / FFP3 Maske ohne Ventil	FFP2 / FFP3 Maske mit Ventil
			
Schützt den Träger?	Etwas	JA	JA
Schützt das Umfeld?	JA	JA	Nein

Es ist wichtig, die Masken richtig anzuziehen, zu tragen und wieder abzuziehen. Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Vermeiden Sie es, die Masken während dem Tragen zu berühren. Sobald Sie eine gebrauchte Maske berührt haben, säubern Sie Ihre Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels
- Verwenden Sie Masken kein zweites Mal
- Bewahren Sie Masken nach dem Gebrauch keinesfalls auf, sondern entsorgen Sie diese unverzüglich
- Anziehleitungen sind im Kapitel 9.2 zu finden

STADTCASINO BASEL

- Beim Abnehmen der Maske ist zu beachten, dass die Aussenseite eventuell erregert ist. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte die Aussenseite möglichst nicht berührt und die Maske an den Bändern abgezogen werden. Nach dem Abnehmen ist die Maske sofort zu entsorgen
- Werden Masken kurzzeitig weggeschoben (z.B. unter das Kinn oder auf die Stirn), so besteht die Gefahr, die erregerten Tröpfchen zu verteilen und sich oder andere Personen zu kontaminieren. Dies sollte unterlassen werden

3.3 Hygienemasken

Hygienemasken werden auch als chirurgische Masken vom Typ II und IIR, OP-Masken, medizinischer Mundschutz oder Mund-Nasen-Schutz bezeichnet.

Typ I: Patientenmasken

Typ II und IIR: Masken für medizinisches Personal

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Hygienemasken zu beachten:

- Hygienemasken können bis zu vier Stunden getragen werden
- Ist die Hygienemaske feucht, so muss diese gewechselt werden
- Hygienemasken können auch über einen Bart getragen werden, solange Nase und Mund bedeckt sind
- Hygienemasken dürfen kein zweites Mal verwendet werden
- Hygienemasken sind nach Gebrauch unverzüglich zu entsorgen und keinesfalls aufzubewahren
- Hygienemasken schützen in erster Linie die Personen im Umfeld des Trägers und nicht den Träger der Hygienemaske selbst. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden

3.4 Atemschutzmasken FFP2/FFP3

Partikelfiltrierende Atemschutzmasken sind in den drei unterschiedlichen FFP Klassen FFP1, FFP2 und FFP3 erhältlich, wobei mit der höheren Zahl die Filterleistung verbessert ist. Sie schützen im Unterschied zu den Hygienemasken (Typ II und Typ IIR) zusätzlich vor sehr kleinen Partikeln und Aerosolen (Tröpfchen). Masken mit Ausatemventil erleichtern zwar die Atmung, schützen aber das Umfeld nicht, weil die Ausatemluft ungefiltert nach aussen gelangt.

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Atemschutzmasken FFP2/FFP3 zu beachten:

- Die Tragezeit ist bei Atemschutzmasken aufgrund des höheren Atemwiderstandes kürzer als bei Hygienemasken
- Ist die Atemschutzmaske feucht, so muss diese gewechselt werden
- Atemschutzmasken sind für Personen mit Bart nicht geeignet. Bei häufigem Tragen einer FFP2/FFP3 Maske ist der Bart zu entfernen
- Atemschutzmasken dürfen kein zweites Mal verwendet werden
- Atemschutzmasken sind nach dem Gebrauch unverzüglich zu entsorgen und keinesfalls aufzubewahren

STADTCASINO BASEL

3.5 Schutzhandschuhe

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Schutzhandschuhen zu beachten:

- Schutzhandschuhe nur über saubere und trockene Hände ziehen
- Es sind Schutzhandschuhe aus Textil zu verwenden (besserer Tragekomfort)
- Schutzhandschuhe aus Textil können gewaschen und wiederverwendet werden
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe nur so lange wie nötig tragen. Bei längerem Tragen (ab ca. 20 Minuten) stauen sich Wärme und Feuchtigkeit im Einweg-Schutzhandschuh
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe wechseln, sobald sie innen feucht sind
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe nur einmal benutzen
- Eine Anleitung über das korrekte Ausziehen von Schutzhandschuhen ist im Kapitel 9.3 zu finden

3.6 Schutzbrille mit Seitenschutz

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Schutzbrillen zu beachten:

- Schutzbrillen sind nur für den persönlichen Gebrauch zu verwenden
- Es sind Schutzbrillen mit Seitenschutz zu verwenden
- Bei der Auswahl der Schutzbrillen ist auf einen guten Tragkomfort zu achten
- Für Personen mit einer Sehkorrektur sind Schutzbrillen zu beschaffen, die über eine Korrekturbrille getragen werden können

3.7 Schutzvisier / Gesichtsschutz

Schutzvisiere können als Schutzbarrieren zwischen Gesicht und möglichen, erregerrhaltigen Tröpfchen verwendet werden, vor allem bei sehr gesichtsnahen Tätigkeiten an Personen. Die Schutzvisiere bieten jedoch keinen Komplettschutz, da es sich nicht um ein geschlossenes System handelt. Sie verhindern jedoch den Griff ins Gesicht.

Folgende Punkte sind bei der Anwendung von Schutzvisieren zu beachten:

- Nur in Zusammenhang mit Hygienemasken anwenden
- Das Schutzvisier ist vor und nach dem Gebrauch gründlich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren

Atemschutzmasken FFP2/FFP3 bieten bei gesichtsnahen Tätigkeiten einen besseren und effektiveren Schutz als Schutzvisiere.

STADTCASINO BASEL

4 GENERELLER KONZERT- UND VERANSTALTUNGSBETRIEB

4.1 Grundregeln

Bei Wiederaufnahme des Konzert- und Veranstaltungsbetriebs im Stadtcasino Basel müssen die Verantwortlichen sicherstellen, dass mit dem Schutzkonzept die nachfolgenden Vorgaben des BAG eingehalten und umgesetzt werden.

1. Alle Personen im Betrieb **reinigen sich regelmässig die Hände**
2. Alle Personen im Betrieb halten **1,5 m Abstand** zueinander
3. **Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen** nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden
4. Angemessener **Schutz von besonders gefährdeten Personen** (Risikogruppen)
5. **Kranke im Betrieb nach Hause schicken** und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von **spezifischen Aspekten der Arbeit, Arbeitssituationen und Sparten**, um den Schutz zu gewährleisten
7. **Information** der Mitarbeitenden, Künstler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten im Betrieb
8. **Umsetzung der Vorgaben** im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren

4.2 Enger Kontakt

Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (> 15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

4.3 Abstandsregel*

Um enge Kontakte zu verhindern, soll der Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen ohne Schutzausrüstung über einen Zeitraum von 15 Minuten nicht unterschritten werden. Im weiteren Text wird diese Regelung als **Abstandsregel*** bezeichnet.

4.4 COVID-19-Verantwortliche

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen stehen im Stadtcasino Basel der Sicherheitsbeauftragte Herr Philipp Sanwald sowie der Direktor Herr Thomas Koeb zur Verfügung.

Die «COVID-19-Verantwortlichen» kontrollieren in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der im Betrieb und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen und korrigieren falls notwendig.

STADTCASINO BASEL

4.5 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden (auch Musiker und Sänger) haben sich strikte an die im Stadtcasino Basel getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu halten.

Den Mitarbeitenden werden die persönlichen Schutzausrüstungen (Hygienemasken, Schutzhandschuhe, etc.) im Rahmen der COVID-19 Pandemie zur Verfügung gestellt. In regelmässigen Abständen werden die Mitarbeitenden über folgende Themen informiert und/oder instruiert.

- Korrektes Tragen von Schutzausrüstungen
- Richtiges Anwenden der Hygienemassnahmen (Händewaschen, Desinfizieren)
- Umsetzung und Einhalten von Schutzmassnahmen
- Allfällige Änderungen von Empfehlungen des BAG

Den Mitarbeitenden ist es untersagt, krank respektive mit erkennbaren Krankheitssymptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) zu arbeiten. Sie verlassen den Arbeitsplatz unverzüglich oder bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Mitarbeitenden gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Arbeitskollegen nicht in Gefahr zu bringen.

Mitarbeitende sind darauf hinzuweisen, dass beim Benutzen der öffentlichen Verkehrsmittel das Tragen einer Hygienemaske obligatorisch ist. Zudem wird ihnen empfohlen, die SwissCovid-App zu installieren.

Mitarbeitende werden angehalten, Arbeitskollegen sowie betriebsfremde Personen freundlich auf ein Fehlverhalten hinzuweisen, wenn die Schutz- sowie Hygienemassnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

4.6 Betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen (Fremdfirmen, Dritte) ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Handelt es sich um Personen die nicht durch Termine und Korrespondenz klar zu identifizieren sind, werden sie gebeten, ihre Kontaktdaten zu hinterlassen. Zudem werden der Zeitpunkt und die Dauer des Aufenthaltes festgehalten.

Betriebsfremde Personen werden über Informationstafeln an den Eingängen über die spezifischen sowie allgemein gültigen Verhaltensregeln im Stadtcasino Basel informiert. Ebenso müssen diese Personen bestätigen, dass sie keine der unten aufgeführten Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen.

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

4.7 Schutz besonders gefährdeter Personen

Gemäss COVID-19-Verordnung 2 gelten nach aktuellem Kenntnisstand Personen mit folgenden Erkrankungen als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden:

- Personen ab 65 Jahren

STADTCASINO BASEL

- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen
 - Bluthochdruck
 - Diabetes
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - chronische Atemwegserkrankungen
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Krebs
 - Adipositas Grad III (morbid, BMI ≥ 40 kg/m²)

Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Empfehlungen zum Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen gelten auch im Arbeitsumfeld.

Eine systematische Befragung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmenden ist nicht zulässig.

4.8 Arbeitszeiten und Pausenregelung

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen, Abteilungen sowie gemeinsam genutzten Einrichtungen ist möglichst tief zu halten, um Personenkontakte zu verringern. Folgende Massnahmen können dazu angewendet werden.

- versetzte Arbeits- und Pausenzeiten
- frühzeitige Planung von Projekten, Aufgaben und Tätigkeiten
- Mehraufwand aufgrund der COVID-19 Massnahmen berücksichtigen
- Einführung von Früh- und Spätschicht (wo möglich)

Bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende ist durch geeignete organisatorische Massnahmen zu vermeiden, dass es bei der Zeiterfassung, in Umkleiden, Künstlergarderoben, Waschräumen oder Duschen zu grösseren Personenansammlungen kommt.

4.9 Empfang

Die vom BAG angeordneten Schutzmassnahmen «So schützen wir uns» sind am Empfang gut sichtbar anzubringen. Alle Personen, welche das Stadtcasino Basel betreten, desinfizieren sich die Hände. Am Empfang ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (mindestens Tagesbedarf) bereit zu stellen.

Die Türen beim Empfang sind nach Möglichkeit (Witterung, Luftzug, etc.) offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Falls dies nicht möglich ist, sind die Türgriffe regelmässig zu reinigen.

Ansammlungen von mehreren Personen am Empfang, insbesondere bei der Anmeldung respektive beim Ausfüllen der Kontaktdaten, sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel* ist einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen.

Werden Gegenstände, Pakete (Post) oder sonstige Dokumente am Empfang abgegeben, so sind danach die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

STADTCASINO BASEL

4.10 Administration / Marketing / Büroräumlichkeiten

Die Büroarbeitsplätze im Stadtcasino Basel sind baulich in verschiedene Zonen getrennt und bieten in sich reichlich Platz um die empfohlenen Abstandsregeln einzuhalten. Der Referenzwert für die maximale Personenzahl in Büroräumen und Sitzungsräumen beträgt 3 m² pro Person.

Besprechungen, Teamsitzungen sowie Mitarbeiterschulungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren oder zu verschieben. Alternativ sollten soweit möglich technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen (Microsoft Teams, Skype, Zoom, etc.) eingesetzt werden.

Büroräumlichkeiten und Sitzungsräume sind während ihrer Nutzung natürlich zu lüften (Fenster und Türen öffnen).

Soweit möglich ist «papierlos» zu arbeiten, um das Verteilen des COVID-19 über Papierdokumente, Ordner oder Mappen reduzieren zu können. Nach dem Bedienen von Kopiergeräten, Bürogeräten (Schneidmaschinen, Aktenvernichter, etc.) sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Oberflächen, Türgriffe und Bürogeräte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig zu reinigen.

Bei notwendigen Präsenzveranstaltungen ist die Abstandsregel* zwischen den Teilnehmenden strikte einzuhalten.

4.11 Kantine / Pausenräume

Pausenräume sind so umzugestalten, dass die Abstandsregel* eingehalten und Ansammlungen von Personen auf ein Minimum reduziert werden können. Dies muss durch Auslassen von Stühlen oder zeitlich gestaffeltem Benutzen der Einrichtungen ermöglicht werden. Als Referenzwert für die maximale Personenzahl in Pausenräumen gelten 3 m² pro Person.

Es ist darauf zu achten, dass an Kaffeemaschinen oder Getränkeautomaten keine Warteschlangen entstehen. Nach dem Bedienen der Kaffeemaschine und/oder des Getränkeautomaten sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Oberflächen, Türgriffe und Geräte, die in Kantinen und Pausenräumen oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig zu reinigen. Der Abfall in den Pausenräumen ist regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Mitarbeitende sollen Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder sonstige Küchen- und Speiseutensilien nicht teilen und nach deren Gebrauch umgehend in die Geschirrwaschmaschine einräumen.

In den Pausenräumen werden Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einweg-Papiertücher zur Verfügung gestellt.

STADTCASINO BASEL

4.12 Künstlergarderoben

Oberflächen (z.B. Sitzbänke), Türgriffe, Sanitäreinrichtungen sowie Kleiderschränke (Spind), die in den Künstlergarderoben oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach einem Belegungswechsel zu reinigen. Der Abfall in den Künstlergarderoben ist regelmässig zu entsorgen.

Schmutzige Kleidung sowie persönliche Gegenstände sind in den Kleiderschränken aufzubewahren. Das Depo- nieren von persönlichen Gegenständen im Raum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

4.13 Sanitäranlagen / WC

Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel* im Wartebereich ist strikte einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen oder Wartezonen einzurichten.

Oberflächen, Türgriffe, Toiletten und Lavabos, die in den Sanitäranlagen / WC oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig zu reinigen. Der Abfall ist ebenfalls regelmässig zu entsorgen.

4.14 Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video

Als Referenzwert für die maximale Personenzahl in Werkstätten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video gelten 3 m² pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video strikte einzuhalten.

Arbeiten auf der Bühne oder im Dachgeschoss (Obermaschinerie) haben ebenfalls unter Einhaltung der Abstandsregel* zu erfolgen. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Aufhängen einer Beleuchtung zu zweit), sind folgende zusätzliche Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen. Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten). Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahe kommen
- Tragen von Schutzhandschuhen

Beim Anbringen von Mikroports, Sendern oder sonstigen Geräten an Personen kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Folgende Schutzmassnahmen sind dabei anzuwenden:

- Vor und nach dem Anbringen der Geräte die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Die Geräte sind vor dem Anbringen und nach dem Abnehmen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren
- Wunden an den Fingern abdecken und Schutzhandschuhe anziehen
- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen. Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten). Beide Personen müssen eine Hygienemaske tragen

STADTCASINO BASEL

4.15 Kamerateam / Kameraleute

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten der Kamerateams und Kameraleute strikte einzuhalten.

Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Aufgabe nicht eingehalten werden kann (z.B. Nahaufnahmen oder dynamische Aufnahmen), sind folgende zusätzliche Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen. Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten). Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen

4.16 Materialfundus / Möbellager

Als Referenzwert für die maximale Personenzahl im Materialfundus gelten 3 m² pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten im Materialfundus strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von Kisten zu zweit), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen. Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten). Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen

Möbel und Orchesterinfrastruktur sind gereinigt oder desinfiziert zu verräumen. Falls diese aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten.

Möbel und Orchesterinfrastruktur die innerhalb der nächsten 10 Tage nicht mehr benutzt werden, brauchen beim Einlagern nicht gereinigt oder desinfiziert zu werden.

4.17 Hausverwaltung / Unterhalt & Wartung

Die Hausverwaltung hat während der COVID-19 Pandemie für genügend Vorrat folgender Materialien zu sorgen:

- Desinfektionsmittel, Handseife, handelsübliche Reinigungsmittel
- Hygienemasken (Typ II oder Typ IIR)
- Einweg-Papiertücher
- Schutzhandschuhe

Unterhalts- und Wartungsarbeiten werden während der COVID-19 Pandemie gemäss den bestehenden Wartungs- und Instandhaltungsplänen weitergeführt. Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten im Rahmen von Unterhalts- und Wartungsarbeiten strikte einzuhalten.

Die Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind so zu planen oder zu verschieben, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden oder Ansammlungen von Personen wenn möglich vermieden werden können.

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach den Unterhaltsarbeiten zu reinigen oder zu desinfizieren.

STADTCASINO BASEL

4.18 Lüftung

Regelmässiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl von möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung der RLT, insbesondere bei Räumen ohne Fenster, wird abgeraten. Die umgewälzte Luftmenge im Stadtcasino Basel beträgt pro Stunde maximal 36'000m³ und wird bedarfsabhängig nach Raumtemperatur oder Luftqualität reguliert. In der Zuluftanlage ist ein Filter mit der Klasse F7 eingebaut.

4.19 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsmittel (Leitern, Handgabelhubwagen, etc.) und Werkzeuge (Bohrmaschine, Schraubenzieher), welche von mehreren Personen verwendet und angefasst werden, sind regelmässig zu reinigen.

Insbesondere Handgeräte (z.B. Bohrmaschine) sind nach Gebrauch und der Übergabe an andere Personen zu reinigen.

4.20 Reinigung / Entsorgung Abfall

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind täglich regelmässig zu reinigen:

- Sanitäranlagen / WC
- Pausen-, Aufenthaltsräume, Umkleiden und Künstlergarderoben
- Sitzungszimmer nach jeder Benutzung
- Proberäume

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig zu reinigen oder zu desinfizieren.

Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können. Falls die Abstandsregel* nicht eingehalten werden kann, so sind die Reinigungsarbeiten zu unterbrechen oder zu verschieben, bis sich Personen aus dem Bereich entfernt haben.

Die Abfalleimer (insbesondere bei den Handwaschgelegenheiten) sind mehrmals täglich zu leeren. Beim Leeren und Entsorgen von Abfall sind folgende Punkte zu beachten.

- Anfassen von Abfall vermeiden; stets mit Hilfsmitteln arbeiten (Besen, Schaufel, etc.)
- Im Umgang mit Abfall sind immer Schutzhandschuhe zu tragen
- Die Schutzhandschuhe sofort nach Gebrauch ausziehen und entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken, damit keine erregerhaltigen Tröpfchen entweichen können
- Volle Abfallsäcke sofort in Container entsorgen

STADTCASINO BASEL

4.21 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Mitarbeitende oder betriebsfremde Personen, die entsprechende Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände umgehend zu verlassen und nach Hause zu gehen, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von einer Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei Mitarbeitenden labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig – sofern der Allgemeinzustand gut ist und keine Hospitalisierung notwendig ist. Personen, die 48 Stunden vor Auftreten der Symptome mit diesen COVID-19 erkrankten Mitarbeitenden in Kontakt waren, haben sich ebenfalls in Selbstquarantäne zu begeben. Die betroffenen Arbeitsbereiche der erkrankten Person sind umgehend zu desinfizieren.

48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden. In bestimmten Fällen kann es länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation aufgehoben werden, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach dieser Zeit noch weiterbesteht.

4.22 SwissCovid App

Das Ermitteln von Kontaktpersonen ist eine der wirksamsten Massnahme zur Bekämpfung von Epidemien. Dazu gehört die Identifizierung der Übertragungsketten und ihre Unterbrechung, indem die erkrankten Personen isoliert und die Kontaktpersonen unter Quarantäne gestellt werden. Die SwissCovid App für Smartphones soll zur Eindämmung des neuen Coronavirus beitragen. Sie ergänzt das klassische «Contact Tracing», also die Rückverfolgung von neuen Ansteckungen. Die SwissCovid App sammelt nur Kontakt-Ereignisse, bei denen sich Benutzer über eine definierte Zeitdauer mit weniger als 1,5 Meter Abstand in der Nähe von anderen SwissCovid App-Benutzern aufgehalten haben. Die Zeiterfassung der Kontakte erfolgt kumulativ innerhalb eines Tages (24 Stunden). Die App führt in dieser Zeitspanne pro Kontakt-Ereignis ein Logbuch und addiert die Begegnungszeiten. Mehrmalige tägliche Kontakte zu verschiedenen Personen werden ebenfalls registriert und addiert. Die Kontakt-Ereignisse werden dezentral auf dem eigenen Mobiltelefon für 14 Tage abgelegt und danach unwiderruflich gelöscht. Es werden somit keine persönlichen Daten, Standorte und Informationen zum verwendeten Gerät ausgetauscht. Das Stadtcasino Basel begrüsst die Nutzung der SwissCovid App und ermutigt seine Mitarbeiter, Künstler und Gäste, die App zu installieren und zu nutzen.

5 AUF- UND ABBAU

5.1 Allgemeine Informationen

Bei Auf- und Abbauarbeiten auf Bühnen, Probebühnen, Orchesterpodien, im Zuschauer-Saal und im Foyer ist die Gefahr einer Übertragung des COVID-19 aus den folgenden Gründen hoch einzustufen:

- Die Abstandsregel* ist nicht bei allen Tätigkeiten umsetzbar
- Ansammlungen von mehreren Personen sind üblich
- Verschiedene Abteilungen, Gruppen oder Teams sind gleichzeitig am Arbeiten
- Unzählige Oberflächen, Gegenstände, Werkzeuge und Hilfsmittel werden von vielen Personen angefasst
- Aufwändige Präsenzkontrolle bei betriebsfremden Personen
- In der Regel hoher Zeitdruck bei den Auf- und Abbauarbeiten

STADTCASINO BASEL

Das Risiko muss neben technischen Schutzmassnahmen auch mit organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen reduziert werden.

Auf- und Abbauarbeiten sind frühzeitig zu planen, um die Belegungsdichte auf den Arbeitsflächen so tief wie möglich zu halten. Für die Arbeiten ist generell mehr Zeit einzurechnen, damit die Mitarbeitenden nebst ihren Tätigkeiten auch die Schutz- und Hygienemassnahmen anwenden und einhalten können. Die regelmässigen Reinigungsarbeiten nehmen viel Zeit in Anspruch.

Die Reinigung ist auf Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Einrichtungen zu beschränken, welche oft von mehreren Personen angefasst werden. Zu Beginn und am Ende der Arbeiten haben sich alle Beteiligten die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

5.2 Anlieferung / Be- und Entladen LKW

Die Anlieferung von Material (LKW) ist so zu planen und zu organisieren, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden und Ansammlungen von Personen wenn möglich vermieden werden können.

Die Kontaktdaten des LKW-Fahrers, allfälliger Hilfspersonen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Stadtcasino Basel sind zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen (z.B. LKW-Fahrer) sind über die Schutzmassnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Stadtcasino Basel zu informieren.

Vor dem Beladen und Entladen eines LKWs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Die Abstandsregel* ist beim Be- und Entladen eines LKW strikte einzuhalten. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf der Ladebrücke sollte sich, wenn möglich nur eine Person aufhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Lasten zu zweit) sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen. Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten). Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen

5.3 Bühnenaufbau / Bühnenabbau

Der Referenzwert für die maximale Personenzahl bei Auf- und Abbauarbeiten (z.B. Bühne) gelten 3 m² pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Arbeiten während des Bühnenaufbaus und Bühnenabbaus strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Bauteilen, Aufhängen von Beleuchtung, etc.), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen. Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten). Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen
- Tragen von Schutzhandschuhen

STADTCASINO BASEL

Folgende Hygienemassnahmen sind bei Auf- und Abbauarbeiten umzusetzen:

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren
- Verwendete Werkzeuge (z.B. Bohrmaschine) und Hilfsmittel (z.B. Handgabelhubwagen, etc.) nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen reinigen
- Funkgeräte personifizieren und nicht an andere Mitarbeitende übergeben
- Persönlich mitgeführte Gegenstände sind auf ein Minimum zu reduzieren. Keine Kleidung, Schuhe oder Taschen auf den Flächen deponieren
- Trinkflaschen mit Namen beschriften
- Hände bei den Pausen mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren

5.4 Bühnenmaschinerie / Steuereinrichtungen / Verkehrswege

Die Abstandsregel* ist bei allen Arbeiten und Tätigkeiten auf der Bühnenmaschinerie und in Verkehrswegen strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Gemeinsames Befestigen einer Beleuchtung, etc.), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen. Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten). Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekomen

Oberflächen, Geräte, Steuereinrichtungen, Anschlag- und Lastaufnahmemittel sowie sonstige Gegenstände die oft von mehreren Personen verwendet und angefasst werden, sind regelmässig zu reinigen.

5.5 Lagerbewirtschaftung

Als Referenzwert für die maximale Personenzahl in Lagerräumen gelten 3 m² pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten im Lager strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Gegenständen zu zweit), sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen. Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten). Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekomen

Das Material ist gereinigt oder desinfiziert einzulagern. Falls Gegenstände aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten. Material, das innerhalb der nächsten 10 Tage nicht mehr benutzt wird, braucht beim Einlagern nicht gereinigt oder desinfiziert zu werden.

Verwendete Hilfsmittel (z.B. Stapler, Handgabelhubwagen, Transportwagen) sind nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen zu reinigen.

Insbesondere sind Oberflächen, Türgriffe und Lagereinrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig zu reinigen.

STADTCASINO BASEL

6 PROBEN

6.1 Allgemeine Informationen

Der Probebetrieb ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil bei der Wiederaufnahme eines Konzert- und Veranstaltungsbetriebes. Auch im Probebetrieb ist das Risiko einer möglichen Übertragung des COVID-19 auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Abstandsregel* ist bei Proben strikte einzuhalten. Kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden, so sind zusätzlichen Schutzmassnahmen zu treffen.

Mit einer durchgehenden und lückenlosen Präsenzkontrolle bei den Proben sowie auch mit dem Einsatz der SwissCovid App kann im Falle einer COVID-19 Erkrankung die weitere Ausbreitung zu anderen Mitarbeitenden und Gruppen rasch eingegrenzt werden.

6.2 Anforderungen an Proberäume

Für Proberäume aller Art gelten grundsätzlich folgende Anforderungen:

- Die Maximale Belegung richtet sich nach der Grösse der Proberäume. Als Referenzwert gelten 3 m² pro Person.
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen (RLT)
- Oberflächen, Gegenstände sowie Türgriffe und andere Einrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig zu reinigen oder zu desinfizieren
- Beim Ein- und Auslass aller Beteiligten ist darauf zu achten, die Kontakte untereinander sowie zu anderen Mitarbeitenden auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Auch Ansammlungen von Personen vor Proberäumen, Sanitäranlagen, Künstlergarderoben und Pausenräumen sind zu verhindern

6.3 Musik- & Orchesterproben / Orchesteraufstellung

Idealerweise ist die Abstandsregel* einzuhalten. Als Referenzwert gelten 3 m² pro Person. Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Musikern besteht für diese keine Sektorbildungspflicht. Wenn weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, sind Kontaktdaten zu erheben.

Der Hausdienst des Stadtcasino Basel bereitet (ggf. zusammen mit dem externen Orchestertechniker) den Proberaum respektive die Bühne vor. Beim Aufstellen der Stühle, Notenpulte, Dirigentenpult und weiteren Einrichtungen (z.B. Grossinstrumente) sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Vor dem Aufbau müssen die Hände gründlich mit Seife gereinigt oder desinfiziert werden
- Oberflächen, Türgriffe, Grossinstrumente (z.B. Flügel, Harfe, etc.), Instrumentenkoffer und sonstige Einrichtungen, die im Proberaum oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig zu reinigen oder zu desinfizieren

Vor Beginn und am Ende von Orchesterproben haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Beim Aufstellen des Dirigentenpultes ist die Abstandsregel* zur ersten Instrumentengruppe zwingend einzuhalten.

STADTCASINO BASEL

Die Tasten am Piano sind nach dem Stimmen und am Ende der Orchesterprobe zu reinigen. Wichtig: Das Reinigungsmittel darf nicht auf die Taste gesprüht werden. Es ist ein Reinigungslappen zu verwenden. Bei den persönlichen Instrumenten können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Probeende beschränkt werden.

Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind besondere Hygienemassnahmen für die Beseitigung, Reinigung oder Desinfektion vorzusehen (z.B. regelmässiges Reinigen vom Boden, Einweg-Papiertücher, etc.).

Für den Ein- und Auslass der Musiker in den Proberaum ist der Orchesterwart verantwortlich. Unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen wo möglich), andernfalls die Lüftung auf maximalen Betrieb zu stellen. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Instrumente, welche die Musiker nach Probeende nicht nach Hause nehmen, werden durch den Orchesterwart mit Schutzhandschuhen weggeräumt.

6.4 Gesangsproben / Ensembleproben / Chorproben

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Sängern besteht für diese keine Sektorbildungspflicht. Wenn weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, sind Kontaktdaten zu erheben.

Vor Beginn und am Ende der Gesangsproben oder Ensembles haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Für den Ein- und Auslass der Sänger in den Proberaum ist der Orchesterwart verantwortlich. Unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

STADTCASINO BASEL

7 AUFFÜHRUNGSBETRIEB MIT PUBLIKUM

7.1 Allgemeine Informationen

Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat entschieden, dass ab 22. Juni 2020 Veranstaltungen mit maximal 1'000 Personen wieder erlaubt sind, sofern der Veranstalter über ein den geltenden Vorgaben entsprechendes Schutzkonzept verfügt. Die nachfolgenden Schutzmassnahmen im Aufführungsbetrieb mit Publikum sind jederzeit auf weitere Lockerungs- oder Verschärfungsmassnahmen adaptierbar.

7.2 Ticketing / Billettkasse

Es ist Aufgabe des Veranstalters, von sämtlichen Konzertbesuchern Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer und Sitzplatz zu kennen und auf Verlangen eine entsprechende Liste vorweisen zu können. Die Gäste sind bei der Erfassung ihrer Kontaktdaten zu informieren, dass diese nur auf behördliches Verlangen weitergegeben werden, wenn ein Erkrankungsfall vorliegt. Eine anderweitige Verwendung (Werbezwecke) ist auszuschliessen und die Kontaktdaten sind nach 14 Tagen zu löschen.

Die Abonnemente und Tickets sind optisch oder elektronisch (Scanner) zu kontrollieren. Die Papier-Tickets sind so anzupassen, dass ein Abreissen oder Entwerten dieser Tickets nicht notwendig ist.

Die Mitarbeiter der Zutrittskontrolle (Saaldienst) im Stadtcasino Basel tragen eine Hygienemaske Typ 2.

Bei der Billettkasse ist die Abstandsregel* strikte einzuhalten. Im Kontaktbereich zur Kundschaft ist eine Plexiglasscheibe mit Öffnung für die Ticketausgabe zu installieren, um das Personal zu schützen. Die Kundschaft an der Billettkasse ist auf eine bargeldlose Bezahlung (Kreditkarte, Twint, etc.) hinzuweisen. Zudem sind die Kontaktdaten der Gäste an der Billettkasse zwingend zu erheben und elektronisch zu dokumentieren (Vorname, Name, Wohnort, Telefonnummer, Sitzplatz). Bei Gästegruppen genügen die Kontaktdaten einer Person.

7.3 Publikum allgemein

Es ist Aufgabe des Stadtcasino Basel, das Publikum in angemessener Weise auf die Verhaltensregeln im Rahmen der COVID-19 Pandemie zu informieren, beispielsweise mit Plakaten, mittels Info-Bildschirmen und via Lautsprecherdurchsagen.

Das Publikum ist zudem darauf hinzuweisen, dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung zu engen Kontakten mit COVID-19-Erkrankten gab. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass zu diesem Zweck die Kontaktdaten erhoben werden. Da die Abstandsregel* nicht gewährleistet werden kann, gilt im Stadtcasino Basel eine durchgehende Maskenpflicht sowohl in den Foyers als auch in den Konzertsälen. Das Publikum wird informiert, dass Hygienemasken an der Abendkasse verfügbar sind.

Besucher, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, das Stadtcasino Basel umgehend zu verlassen.

7.4 Publikum «Risikogruppe»

Angaben über das Alter oder allfällige Vorerkrankungen können nicht verlangt werden. Die Eigenverantwortung liegt bei Personen der Risikogruppe, sich an die Empfehlungen des BAG zu halten.

STADTCASINO BASEL

7.5 Ein- und Auslassmanagement

Ab Eintritt ins Stadtcasino Basel bis zum Verlassen desselben nach Ende eines Konzertes gilt im Stadtcasino Basel eine durchgehende Schutzmaskenpflicht. Mitarbeitende sind zudem besorgt, dass die Abstandsregel* nach Möglichkeit eingehalten wird und Ansammlungen vermieden werden.

Ansammlungen von Personen sind im Bereich Eingang, Billettkasse, Garderoben, Ticketkontrolle, den Pausenbars sowie WC-Anlagen nach Möglichkeit zu verhindern, beispielsweise mit folgenden Massnahmen.

- Beim Einlass werden nach Möglichkeit (Witterung) alle Foyertüren geöffnet
- Gäste an der Abendkasse auf eine bargeldlose Bezahlung (Kreditkarte, Twint, etc.) hinweisen
- Mehrere Garderoben öffnen
- Zutrittskontrollen haben sofern möglich auf Sicht oder «digital» zu erfolgen (scannen)
- Beim Auslass des Publikums sind möglichst viele Ausgänge zu nutzen. Die Notausgänge hinten im Musiksaal können ebenfalls aktiviert werden
- Für den Auslass ist ausreichend Zeit einzurechnen
- Nachfolgende Aufführungen sind mit genügend Zeitabstand zu terminieren, um eine Durchmischung mit nachfolgendem Publikum zu vermeiden
- An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können.

Die Öffnungszeiten von Foyer und/oder Saal sind zu prüfen und allenfalls neu zu setzen.

7.6 Bestuhlung / Raumbelagung

Im Vergleich zu einem öffentlichen Raum (z.B. Ladenfläche, Restaurant, Museum) unterscheidet sich ein Saal oder Zuschauerbereich mit Bestuhlung in wesentlichen Punkten, wie zum Beispiel:

- Das Publikum sitzt auf festen, zugeordneten Plätzen
- Die Blickrichtung des Publikums ist in Richtung Bühne. Kein Gegenübersitzen, wie zum Beispiel bei Gästegruppen im Restaurant
- Das Publikum spricht während einer Vorstellung nicht oder nur sehr leise. Bei leisem Sprechen ist praktisch keine Aerosolentwicklung nachweisbar (Untersuchung Aerosole von Dr. Thomas Eiche, s. 1.8)

Unter Berücksichtigung der obenstehende Tatsachen sowie unter Einhaltung der nachfolgenden Punkte, darf im Stadtcasino Basel die Abstandsregel* unterschritten werden:

- Im gesamten Stadtcasino Basel gilt eine durchgehende Schutzmaskenpflicht
- Die Kontaktdaten aller Gäste sind jederzeit bekannt (Contact-Tracing)
- Dem Publikum werden Hygienemasken zur Verfügung gestellt
- Der freie Sitzplatz zwischen fremden Personen(-gruppen) sowie die Unterteilung in Sektoren entfällt
- Es wird empfohlen, die maximal 1'000 Besucher im gesamten Musiksaal gleichmässig zu verteilen und zu diesem Zweck in unregelmässigen Abständen überzählige Plätze zu sperren

STADTCASINO BASEL

7.7 Garderoben

Kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse sowie aufgrund der Wetterlage nicht sichergestellt werden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor den Garderobe/n zu vermeiden, so sind diese teilweise zu schliessen. Das Publikum ist aufzufordern, Kleidungsstücke und kleinere Taschen in den Zuschauersaal mitzunehmen und unter/neben dem Sitzplatz zu deponieren. Aus feuerpolizeilichen Gründen sind grössere Taschen und Schirme zwingend an der Garderobe abzugeben.

Die Mitarbeiter an der Garderobe arbeiten mit Schutzmaske und Schutzhandschuhen. Am Ende der Veranstaltung sind die Kleiderbügel und «Garderobenmarken» zu reinigen oder zu desinfizieren.

7.8 WC-Anlagen

Im Aufführungsbetrieb mit Publikum ist auf die Anzahl Gäste in den WC-Anlagen zu achten und falls notwendig, mittels Hilfspersonal zu dosieren.

Die WC-Anlagen sind ausschliesslich mit Einweg-Papiertücher zu betreiben.

Die WC-Anlagen sind vor dem Einlass des Publikums und vor der Pause zu reinigen. Insbesondere sind die Abfall-eimer regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

7.9 Pausen

Bei Pausen während einer Vorstellung sind folgende Punkte sicherzustellen.

- Es gilt eine Schutzmaskenpflicht
- Die Abstandsregel* soll nach Möglichkeit eingehalten werden
- Ansammlungen sind zu vermeiden

Die Länge einer Pause richtet sich im Wesentlichen nach der Anzahl Gäste, die sich im Saal oder Zuschauerbereich befinden. Es ist ausreichend Zeit für Pausen vorzusehen, damit die maximale Personenzahl in den WC-Anlagen eingehalten werden kann.

7.10 Programmhefte / Merchandising

Programmhefte, Flyer und sonstiges Informationsmaterial ist den Jahresabonnenten per Post oder E-Mail zuzustellen. Zusätzlich sind diese Unterlagen den Gästen verstärkt Online zur Verfügung zu stellen. Das Auflegen von Programmheften, Flyer und Informationsmaterial in Papierform ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei der Abgabe von Unterlagen, welche für die Gäste während einer Vorstellung von Bedeutung sind (z.B. Besetzungsinformationen), ist darauf zu achten, dass diese unter Einhaltung der Hygieneregeln verteilt werden.

Der physische Verkauf von Werbeartikeln (z.B. Bücher, CD's, T-Shirts, etc.) kann aufgrund der Schutzmaskenpflicht erfolgen.

7.11 Restauration / Bar

Für den Restaurations- und Barbetrieb ist das Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 anzuwenden. Auf der Homepage der «GastroSuisse» kann das Schutzkonzept heruntergeladen werden (s. Link im Kapitel 11).

STADTCASINO BASEL

7.12 Reinigung / Desinfektion

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Insbesondere im Vorstellungsbetrieb sind folgende Räume regelmässig zu reinigen:

- WC-Anlagen
- Pausen-, Aufenthaltsräume (z.B. Foyer), Bewegungsflächen
- Garderoben

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Sanitäreinrichtungen, sonstige Einrichtungen und Gegenstände, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind mindestens vor Türöffnung, nach Pausen und nach Vorstellungsende zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor dem Einlass des Publikums in den Saal oder Zuschauerbereich sind alle Türgriffe, Türen, Handläufe und Armlehnen von besetzten Stühlen zu reinigen oder zu desinfizieren. Nach einer Pause sind nur diejenigen Oberflächen zu reinigen, welche von mehreren Personen angefasst werden (Türgriffe, Türen und Armlehnen).

Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit dem Publikum, wenn möglich vermieden werden können. Das Leeren von Abfalleimern hat regelmässig zu erfolgen.

7.13 Notfallorganisation während COVID-19

Als Notfall gilt jede überraschende Situation, in der eine Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit von Personen, für Tiere oder für Sachen eintritt. Ereignisse mit einer ausreichenden Vorwarnzeit (z.B. COVID-19 Pandemie) gelten nicht als Notfälle.

Während der COVID-19 Pandemie muss der Betrieb sicherstellen, dass im Notfall (medizinische Notfälle, Brand- und Explosionsgefahr, Gewalt von aussen, etc.) alle Abläufe und Verantwortlichkeiten gemäss Notfallorganisation eingehalten werden. Bei einem Notfall ist dem Schutz respektive der Rettung aller Mitarbeitenden und Besuchenden eine höhere Priorität zuzuordnen als dem Schutz einer Ansteckung durch das COVID-19.

Schulungen im Bereich der Notfallorganisation (z.B. Bedienung Brandmeldeanlagen, etc.) sind während der COVID-19 Pandemie auf ein Minimum zu reduzieren oder falls notwendig, nur in kleinen Gruppen durchzuführen. Die Mitarbeitenden und andere Personen halten sich dabei an die Abstandsregel*.

7.14 Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal

Sanitätspersonal und ärztliches Fachpersonal haben sich am Schutzkonzept FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) zu orientieren.

Bei der Behandlung von Personen kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist dabei unvermeidbar. Folgende Massnahmen sind bei einer Erstversorgung respektive ärztlicher Betreuung und Untersuchung von Mitarbeitenden, betriebsfremden Personen oder Gästen zu treffen.

- Tragen von Hygienemasken
oder bei Verdacht von Krankheitssymptomen von COVID-19
- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
- Schutzbrille und Schutzhandschuhe

STADTCASINO BASEL

8 VERMIETUNG / GASTSPIELE

8.1 Allgemeine Informationen

Im Stadtcasino Basel finden in aller Regel lediglich Vermietungen statt. Die Casino-Gesellschaft Basel als Besitzerin und Betreiberin des Stadtcasino Basel tritt selbst so gut wie nie als Veranstalterin auf. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen:

Vermietung	Das Haus vermietet Räumlichkeiten sowie betriebseigenes Personal und wird damit zum Vermieter für: <ul style="list-style-type: none">- Konferenzen, Generalversammlungen, Gastrobereich- Konzerte, Comedy, etc.- etc.
Gastspiel	Das Haus beauftragt ein Gastspiel und wird dadurch zum Veranstalter. Dabei handelt es sich um Aufführungen, die von Künstlern beim Veranstalter geboten werden.

8.2 Vertragliche Regelung / Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Die Vertragsdokumente sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Stadtcasino Basel werden in Bezug auf die aktuelle COVID-19 Pandemie angepasst. Insbesondere sind die Verantwortlichkeiten, die einzuhaltenden Schutzmassnahmen sowie die geltenden Verhaltensregeln im Betrieb vertraglich zu regeln.

Das vorliegende Schutzkonzept ist integraler Bestandteil aller vertraglichen Vereinbarungen. Es muss von sämtlichen Nutzern/Mietern des Stadtcasino Basel angewendet werden. Schutzmassnahmen, welche über die in diesem Schutzkonzept definierten Vorgaben hinausgehen, sind nach vorheriger Rücksprache mit dem Stadtcasino Basel möglich.

8.3 Besprechungen / Raumbesichtigung

Besprechungen und Raumbesichtigungen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Alternativ sollten soweit möglich technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen (Microsoft Teams, Skype, etc.) eingesetzt werden.

Sind trotzdem Besprechungen und Raumbesichtigungen vor Ort notwendig, so ist die Abstandsregel* strikte einzuhalten. Die maximale Anzahl von teilnehmenden Personen ist unter Berücksichtigung der Raumgrössen (z.B. Sitzungszimmer) zu begrenzen.

Raumbesichtigungen sind frühzeitig anzumelden und zu planen, damit Ansammlungen von Personen und unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

STADTCASINO BASEL

8.4 Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten

Der Vermieter hat das Schutzkonzept des Hauses dem Mieter frühzeitig bekannt zu geben und Änderungen sind sofort zu kommunizieren. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept aller Räumlichkeiten (Gästebereich, Backstage, Restauration, Bar, etc.) für den Mieter als verbindlich.

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19 Verantwortlicher» beim Vermieter zu ernennen (s. Pos. 4.4). Der Mieter hat ebenfalls einen «COVID-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen.

Instruktionen bezüglich der internen umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des Vermieters werden mittels dem vorliegenden Schutzkonzept dem Mieter vermittelt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer/Musiker liegt in der Verantwortung des Mieters.

Der «COVID-19 Verantwortliche» des Vermieters hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren und falls notwendig den verantwortlichen Mieter zur Einhaltung zu ermahnen. Die Einhaltung und Durchsetzung der Schutzmassnahmen und der Vorgaben des Vermieters liegen in der Verantwortung des Mieters.

8.5 Rückverfolgbarkeit / Namenlisten (SwissCovid App)

Mitarbeitende des Mieters oder eines Gastspiels gelten als betriebsfremde Personen. Um die Rückverfolgbarkeit gewährleisten zu können, sind die Kontaktdaten dieser betriebsfremden Personen zu dokumentieren.

Die Namenlisten sind täglich durch den Mieter zu führen und nach Ende der Veranstaltung dem Vermieter auszuhandigen.

Es wird allen im Stadtcasino Basel anwesenden Personen empfohlen, die SwissCovid App zu nutzen.

STADTCASINO BASEL

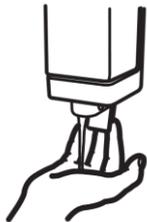
9 ANLEITUNGEN / INSTRUKTIONEN

9.1 Richtig Händewaschen

Die richtige Methode beim Händewaschen ist sehr wichtig. Seife alleine genügt nicht, um die Viren und Keime unschädlich zu machen. Erst die Kombination von Einseifen, Reiben, Abspülen und Trocknen schafft das.



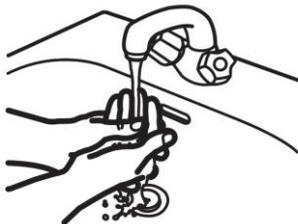
Die Hände unter **fliessendem Wasser** nass machen.



Die Hände einseifen, wenn möglich mit **hautschonende Flüssigseife**.



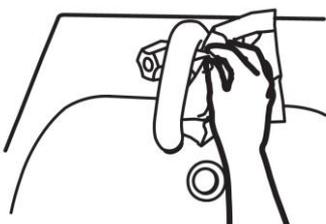
Die Hände reiben, bis es schäumt. Dabei nicht vergessen, **den Handrücken, zwischen den Fingern, Fingerkuppen, unter den Fingernägeln und die Handgelenke** zu reiben.



Die Hände unter **fliessendem Wasser** gut abspülen.



Die Hände mit einem **Einweg-Papiertuch** trocknen.



Wasserhahn mit Einweg-Papiertuch schliessen. Einweg-Papiertuch in Abfall werfen.

STADTCASINO BASEL

9.2 Anziehenanleitung von Hygienemasken

Die Hygienemaske alleine gewährleistet keinen vollständigen Schutz. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden.



Vor dem Anziehen der Hygienemaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.



Hygienemaske an den Bändern halten und sorgfältig Mund, Nase und Kinn bedecken. Den Metallstreifen an der Nase gut andrücken, so dass möglichst keine Lücke entsteht.



Die Bänder hinter den Ohren befestigen.



Während des Tragens die Hygienemaske nicht mit den Händen berühren.



Hygienemaske an den Bändern an der Seite – von hinten nach vorne – vom Gesicht nehmen, dabei Hygienemaske nicht berühren.



Hygienemaske möglichst rasch in geschlossenem Abfallbehälter entsorgen.



Nach dem Abziehen der Hygienemaske die Hände reinigen.

STADTCASINO BASEL

9.3 Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen

Beim Ausziehen von Schutzhandschuhen sind folgende Punkte zu beachten.



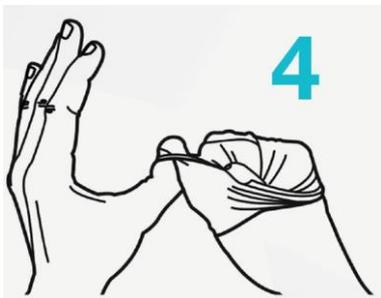
Handschuhinnenflächen greifen und langsam anheben



Handschuh ganz abziehen, zusammenknüllen und festhalten



Mit dem Daumen unter den anderen Handschuh greifen und abziehen



Handschuh über Handschuh stülpen und komplett entsorgen

Wichtig: Handschuhe beim Abziehen nicht «schmalzen» lassen, um das Kontaminationsrisiko durch Verspritzen von erregerehaltigen Tröpfchen zu vermeiden.

Nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

10 UNTERLAGEN

10.1 Information Coronavirus BAG

Die Informationen des BAG «So schützen wir uns» mit den Verhaltensregeln sind an allen Ein- und Ausgängen, Informationsbildschirmen, Backstage sowie Pausenräumen gut sichtbar aufzuhängen.



11 LINKS

- Corona Virus (COVID-19)
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelleausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Verordnung Kanton Basel-Stadt über zusätzliche Massnahmen
<https://www.coronavirus.bs.ch/nm/2020-coronavirus-erlass-weiterer-schutzmassnahmen-im-kanton-basel-stadt-rr.html>
- Schutzkonzepte
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html
- Muster-Schutzkonzept des Bundes für Einrichtungen und Betriebe
https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/06/DE_MusterSchutzkonzept_COVID19_29052020.pdf
- Rahmenschutzkonzept des BAG für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelleausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>
- Schutzkonzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen in der Schweiz
<http://promotersuisse.ch/covid-19-informationen/>
- Schutzkonzept «GastroSuisse»
<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/>